

**Beschlussvorschlag:**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 250 nebst Begründung ist in der geänderten Form gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen.